



Friedr: Wilte. I VF13-40 Kinmakische Kunstatution und Edilete 1730 - N739 M. Feters 1598, A634 mm.



PHOENT.

Daß keiner,

Ter mit Vorspann reiset,

Sich unterstehen soll,

Die Vorspannenden

Unterthanen

zu zwingen,

Beschwinder oder stärcker

Als in zwen Stunden

Anderthalb Meilen ben gutem Wege

De Dato Verlin, den 18. August. 1736.

BENLIN,

Gebruckt ben bem Königlichen Preuffischen Hof-Buchdrucker, Daniel Andregs Rübiger.

142



Addem Seine Königliche Majestät

in Preusen ze. Anser allergnádigster Herr, mißfällig bernommen, daß wenn
Krieges oder Civil-Bediente mit VorspannPåssen reisen, bisher daben verschiedentlich große
Mißbräuche vorgegangen, indem dergleichen Neisende die vorspannenden Unterthanen gezwungen,
die Pferde zu überjagen und zu übertreiben, welche sodann össters davon umgefallen; allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät aber solches
durchaus nicht gestattet, noch die Unterthanen
und deren Pferde ben dem Vorspann ruiniret
wissen wollen: Als haben Sie solchem Unwesen
und Mißbrauch durch dieses Patent zu steuren
nöthig erachtet. Seine Königl. Majestät besehlen demnach hiemit und in Krasst dieses auf
das ernstlichste und nachdrücklichste, daß niemand,

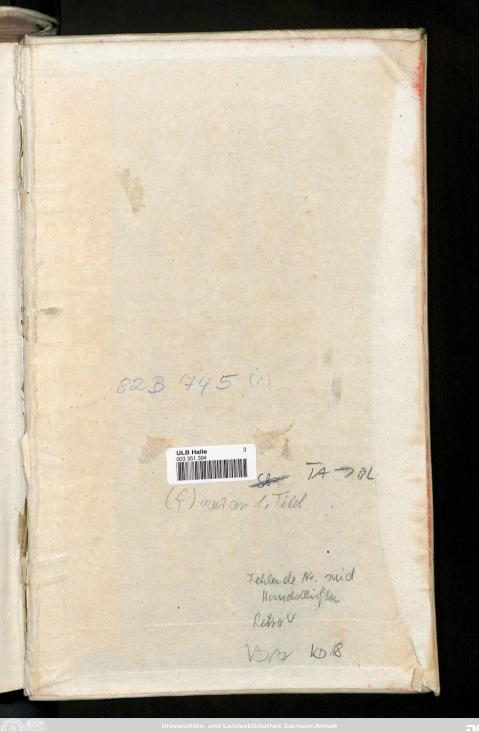
er sen wer er wolle, welcher mit einem Vorspann-Pag reiset, es sen solcher Pag unter Sr. Königl. Majestat höchsten Unterschrifft, oder auch von der Provincial-Rrieges und Domainen Cammer ertheilet, die Unterthanen zwingen soll, mehr noch stärcker oder geschwinder, als in zwen Stunden anderthalb Meilen ben autem Wege zu fahren: wobon jedoch ausgenommen wird, wann mehr hochstaedachte Seine Königl. Majestät Selbst und Dero Suite mit Vorsvann reisen. Im Fall sich aber jemand, wer der auch sey, un terstinde, die vorsvannenden Unterthanen anzuhalten und zu zwingen, in vorerwähnter Zeit geschwinder und stärcker wie geordnet ist, zu fahren, fo follen die Amts-Unterthanen foldes dem Beamten des Orts, die adelichen und anderen Unterthanen es dem Land-Rath klagen, und diese davon unverzualich an die ihnen vorgesetzte Krieacs und Domainen Camer, jetterwähnte Cam mer aber davon an Seine Ronial. Majestat be richten, und folche Relationes an das General-Ober Finant Krieges und Domainen Dire-Etorium adressiren, da sodann mehr hochstgedachte Se. Königl. Majestät an diesenigen, welthe wieder dieses Patent gehandelt, solches unnachbleiblich mit empfindlicher Geld oder dem Befinden nach anderer Strafe nachdrucklich ahnden werden: gestalt Sie denn auch allerhochst an Dero Regimenter bereits die Ordre haben erge= ergehen lassen, daß wenn ein Officier, so auf einen Vorspann Paß reiset, wieder dieses Patenthandelt, die Krieges und Domainen Cammer es ebenfals berichten, mithin solcher Officier sodann vor iede halbe Stunde, so er zustarch gefahren, zehen Nthlr. Strafe, und wo ein Pferd durch überjagen zu Schaden komt oder umfällt, selbiges doppelt bezahlen und solches ihm abgezogen werden soll. LVornach sich also ein jeder allerunterthänigst zu achten und sich vor Strafe zu hüten hat.

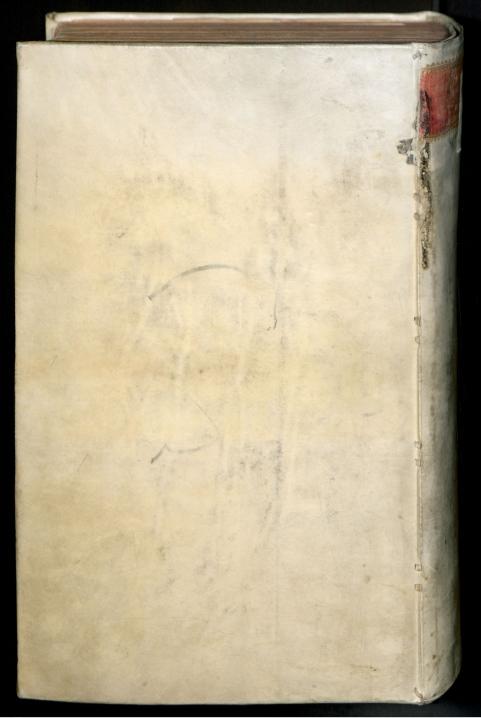
Damit auch dieses Patent zu jedermanns, sonderlich auch der vorspannenden Unterthanen Wissenschafft gelangen moge, so soll nicht allein der kurze Inhalt davon den Vorspann-Passen zugleich inseriret, sondern auch das Patent an den Antes-oder Wirts-Häusern, wo die Vorspann zur Abführe sich einsinden, oder dahin bestellet zu werden pslegen, össentlich angeschlagen und ausgehangen werden. Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift und bengedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Verlin, den 18. Augusti. 1736.

Ser. Milhelm.



3. W. v. Grumbfow, F. v. Gorne, A. O. v. Dierect. F. M. v. Diebahn. F. B. v. Sappe.









Daß keiner,

Ter mit Vorspann reiset/

Sich unterstehen soll,

rspannenden

rthauen

wingen,

fahren.

t oder slårefer den Stunden en ben gutem Wege

den 18. August. 1736.

123N,

n Preuffischen Hof-Buchdrucker, dregs Rübiger.

Red